

Gesetz - Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 710.) Verordnung über die Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlungen, in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden könnten. Vom 31sten Januar 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da das öffentliche Verfahren der Gerichte in den Rheinprovinzen in manchen Fällen der Sittlichkeit nachtheilig werden kann; so verordnen Wir für diese Landestheile, auf den von der Justizabtheilung Unseres Staatsraths mit berathehen Antrag Unseres Justizministeriums, wie folgt:

Art. 1. Wenn in einer korrekzionellen oder Kriminalsache, worin auf Anwendung der Artikel 330 — 340. des Strafgesetzbuchs angetragen wird, das öffentliche Ministerium befindet, daß die öffentliche Verhandlung der Sittlichkeit nachtheilig werden möchte, so hat dasselbe darauf anzutragen, daß für diesen Fall das öffentliche Verfahren aufgehoben werde.

Art. 2. Das Gericht hat auf diesen Antrag, nach vorgängiger Beratung, ein förmliches Urtheil abzufassen, welches jedenfalls in der öffentlichen Sitzung zu verkündigen ist. Bei der Abfassung dieses Urtheils müssen sämmtliche Kammern des Landgerichts konkurriren.

Gegeben Berlin, den 31sten Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchheim.

(No. 711.) Polizeiordnung für den Hafen von Pillau. Vom 14ten März 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Es ist kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir nöthig erachtet haben, eine neue Polizeiordnung für den Hafen von Pillau zu erlassen, welche an die Stelle der Pillauer Hafens- und Loostenordnung vom 6ten October 1789. tritt.

Wir verordnen demnach wie folgt: